

STADT PORTA WESTFALICA

Fachbereichsleiter 4

Aktenzeichen: 50

öffentlich

Informations-Vorlage

Datum:	Vorlage Nummer
07.05.2020	107/2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis
Rat	27.05.2020	

Betreff:

**Antrag v. Verein "Hilfe für Flüchtlinge e.V."
Kommunale Initiative "Sichere Häfen"**

Information:

Bezugnehmend auf die Erörterungen im Haupt- und Finanzausschuss am 11.03.2020 werden nachstehend in der Vorlage verwaltungsseitig die Informationen dargestellt.

Begründung:

Der Verein „Hilfe für Flüchtlinge e. V.“ hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.03.2020 die Teilnahme der Stadt Porta Westfalica an der Initiative „Sichere Häfen“ beantragt und damit verbunden die Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter durch die Stadt Porta Westfalica unabhängig von der Erfüllungsquote zur Aufnahme Asylsuchender. Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung wurde vom Haupt- und Finanzausschuss um eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der entstehenden Kosten, aufnehmende Personenzahlen usw. gebeten.

Laut Internetdarstellung www.seebruecke.org/sichere-haefen/ueberblick/ umfasst die Liste der „Sicheren Häfen“ in Nordrhein Westfalen 39 Kommunen. Bei der SEEBRÜCKE handelt es sich um eine zivilgesellschaftliche Bewegung. Die Städte „Sichere Häfen“ haben Erklärungen mit unterschiedlichen Ausprägungen abgegeben. Anliegend beigefügt sind die Forderungen der SEEBRÜCKE an die „Sicheren Häfen“.

Die Initiative der NRW Städte „Sichere Häfen“ hat folgende Erklärung abgegeben:

1. Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern an. Die Angebote werden individuell durch die jeweilige Kommune festgelegt.

Der Bund wird aufgefordert, von Art. 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die kumuliert angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Dies soll in Form eines Angebotes gegenüber Griechenland passieren.

Das Land NRW wird gebeten seine Bereitschaft zu erklären, diese Personen ohne Anrechnung auf die EASY-Quote aufzunehmen.

Die Kommunen erklären sich bereit, die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens in Höhe des erklärten Kontingents ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen.

2. Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an. Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest und sichert die Unterbringung in eigenen Einrichtungen zu.

Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmejugendämtern der Kommunen zugewiesen werden.

Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.

3. Die NRW-Kommunen werden sich weiterhin austauschen und die Ergebnisse auch in die Bundestreffen einbringen. Es würde begrüßt, wenn weitere Bundesländer vergleichbare Programme verfolgen.
Von weiteren Maßnahmen wird zurzeit abgesehen, können aber bei künftigen Treffen beschlossen werden. Von rein symbolhaften Erklärungen und Vorschlägen distanzieren sich die teilnehmenden Kommunen hierbei bewusst.

Der Beitritt zur Initiative „Sichere Häfen“ und die damit verbundene freiwillige Aufnahme Geflüchteter aus bedenklichen Umständen in Auffanglagern an den Grenzen Europas ist derzeit noch ein symbolischer Akt. Jedoch soll die steigende Anzahl an Kommunen, die sich als „Sichere Häfen“ der Initiative anschließen, Land und Bund auf die prekäre Situation am Mittelmeer hinweisen und Bereitschaft und Kompetenz der Kommunen über das Soll hinaus signalisieren.

Es gibt aktuell keine Regelungen, die es ermöglichen, Personen ohne Anrechnung auf die Quoten aufzunehmen.

Die Sozialleistungen für Asylbewerber richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und werden individuell u.a. nach Familienstand, Alter berechnet.

Bei der Zuweisung von volljährigen Asylbewerbern im Rahmen der Quote erstattet der Bund an die Stadt zur Finanzierung der Kosten eine monatliche Pauschale von 866,00 € pro Person. Mit dieser Pauschale müssen die Kosten der Unterbringung, des Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe gedeckt werden, unabhängig davon wie hoch die tatsächlichen Kosten sind. Die tatsächlichen Kosten der Leistung für Krankenhilfe können abhängig vom gesundheitlichen Zustand der Personen im Voraus nicht benannt werden. In Fällen besonders hoher einzelfallbezogener Krankenkosten gibt es eine Härtefallregelung zugunsten der Kommunen. Ab 35.000 € Krankenkosten im Einzelfall jährlich kann im Folgejahr ein Antrag auf Erstattung der über dieser Grenze entstandenen Kosten gestellt werden.

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens fallen die Flüchtlinge aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes heraus und gehen ggfs. in andere Sozialleistungsbereiche wie SGB II, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Porta Westfalica fallen.

Nach Internetrecherche soll die Finanzierung durch die o.a. Pauschale auch Anwendung finden, wenn freiwillig Flüchtlinge aufgenommen werden (z.B. Aussage Presseartikel des NDR unter Bezugnahme auf das Bundesinnenministerium). Konkrete gesetzliche Regelungen hierzu sind der Verwaltung nicht bekannt. Auch sind der Verwaltung aktuell keine besonderen Landes- oder Bundesprogramme bekannt, die darüberhinaus weitergehende Regelungen zur freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen und mögliche Finanzierungsregelungen beinhalten.

Des Weiteren ist die Bleibeperspektive ein Faktor bei der Berechnung der möglichen Kosten. Falls der Asylantrag abgelehnt und eine Duldung erteilt wird, entfällt der Anspruch auf die monatliche Erstattungspauschale des Bundes nach Ablauf von 3 Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Gegenwärtig haben Geflüchtete aus Syrien und Eritrea eine gute Bleibeperspektive. Insoweit verbleiben bei der Stadt in Fällen der Duldung die entstehenden Kosten nach Ablauf der o.a. dargestellten 3 Monatsfrist. Dieses gilt auch für etwaige Krankenkosten in kompletter Höhe.

Die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) wird in NRW zentral durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) gesteuert. Zurzeit ist unklar, ob und wie die freiwillige Aufnahme von UMAs im Rahmen der Initiative „Sichere Häfen“ unabhängig vom LVR stattfinden kann.

Die Kosten für Betreuung, Unterbringung und Krankenversicherung der zugewiesenen UMA werden zunächst von der Kommune finanziert. Nach entsprechender Antragsstellung und Prüfung erstattet das Land der Kommune die anerkannten Kosten in annähernd vollem Umfang. Für freiwillig aufgenommene UMA ist es notwendig, auch hier Regelungen für die Finanzierung zu schaffen.

Die pädagogische Begleitung, die Bereitstellung eines Vormunds, die Abrechnung der eingeleiteten Hilfe und die Kostenerstattung für weitere freiwillige aufgenommene UMA sind mit personellem Aufwand verbunden, der mit dem aktuellen Personalstand nicht zu bewältigen ist. Die Erhöhung der Stundenkontingente, insbesondere im Bereich der Vormundschaften und der pädagogischen Betreuung, wäre daher notwendig. Bisher erhielten die Kommunen vom Land eine Personalkostenpauschale von 3.900€/UMA/Jahr für zugewiesene UMA. Sollte eine freiwillige Aufnahme von UMA möglich sein, wären auch hier entsprechende Erstattungsregelungen seitens des Landes notwendig.

Unabhängig vom Alter und Status der freiwillig aufgenommen Geflüchteten ist freier Wohnraum in der Kommune notwendig. Laut Immobilienmanagement stehen in städtischen Wohnheimen in Porta Westfalica zurzeit circa 50 Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden unter Berücksichtigung von Familiengrößen und Herkunft zur Verfügung.

UMA sind in Jugendeinrichtungen unterzubringen. Sollten zusätzliche UMA aufgenommen werden, sind die Unterbringungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen zu klären.

Verwaltungsseitig ist zu betonen, dass die Unterstützung von Bund und Land notwendig ist. Es ist aus Sicht der Verwaltung Bedingung, dass auch die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Auch unter der Annahme, dass die derzeitigen Pauschalen für die zugewiesenen Flüchtlinge in Höhe von 866 € mtl., 10.392 € jährlich sowie die Erstattung der tatsächlichen Kosten für die Unterbringung der UMA sowie Zahlung einer Personalkostenentschädigung erfolgt, kann verwaltungsseitig keine konkrete Aussage zu etwaigen auf die Stadt zu kommenden Kosten getätigt werden. Zu der Höhe der Kosten kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Fälle (insbesondere etwaige Krankenkosten, mögliche Duldung bei negativem Ausgang des Asylverfahrens) keine Aussage getroffen werden.

Die Frage von Ratsmitglied Scholz nach der Zahl der abgelehnten Asylbewerber in Porta Westfalica ist laut statistischer Auswertung der Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (Stand 31.03.2020) mit 112 Personen zu beantworten. Davon sind etwa 1/3 nicht im Leistungsbezug.

Zurzeit (10.05.2020) liegt die Erfüllungsquote für Zuweisungen nach Porta Westfalica bei 95,87%. Nach bisheriger Zuweisungspraxis werden einer Kommune keine weiteren Personen zugewiesen, wenn die Erfüllungsquote über 90% liegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen / Auswirkungen auf den HSP:

Zu der Höhe der Kosten kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Fälle (insbesondere etwaige Krankenkosten, mögliche Duldung bei negativem Ausgang des Asylverfahrens) keine Aussage getroffen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Für die Vorlage verantwortliche(r) Mitarbeiter(in): Frau Luthe

Sitzungsreferent(in): Bürgermeister Hedtmann

Sicht- und Prüfvermerke:

Bürgermeister Fachbereichsleiter 2 Fachbereichsleiter 3 Fachbereichsleiter 4

SG 20

SG 60

Sachgebietsleiter(in)

Anlage 1: Antrag des Vereins „Hilfe für Flüchtlinge e.V.“

Anlage 2: Sicheren Hafen – Forderungen der Seebrücke